



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 20

Erscheint nach Bedarf

24. September 2020

- 
- |              |  |              |   |
|--------------|--|--------------|---|
| <b>Nr. 1</b> | <b>Az.: 42-64-46/2.143</b> Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Grundwasserförderung aus 2 Brunnen (Fl.-Nrn. 1126, 1334 der Gemarkung Tapfheim) zur Nasskiesaufbereitung und Wiedereinleitung von Kieswaschwasser über ein Schlammabsetzbecken in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1130 der Gemarkung Tapfheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG | <b>Nr. 2</b> | Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ (8. Änderungssatzung) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ (Verbandssatzung) vom 04.06./ 02.07.1976 i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 21.11.2008. |
| <b>Nr. 3</b> | Zweckverband zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ Landkreis Donau-Ries<br>3. Änderung zur Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“   | <b>Nr. 4</b> | Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wemding (Verbandssatzung)   |
-

<b>Nr. 5</b> Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fünfstetten-Gosheim (Verbandssatzung)	<b>Nr. 6</b> Zweckverband zur Wasserversorgung der Altzheimer Gruppe, Landkreis Donau-Ries Haushaltssatzung 2020
<b>Nr. 7</b> Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) – Verbandssatzung	<b>Nr. 8</b> Bevölkerungsstand am 30.06.2020

## Nr. 1

**Az.: 42-64-46/2.143**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),  
Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Grundwasserförderung aus 2 Brunnen (Fl.-Nrn. 1126, 1334 der Gemarkung Tapfheim) zur Nasskiesaufbereitung und Wiedereinleitung von Kieswaschwasser über ein Schlammabsetzbecken in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1130 der Gemarkung Tapfheim  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Wanner + Märker GmbH & Co. KG betreibt in Tapfheim ein Kieswerk. Für die Kiesaufbereitung im Kieswerk Tapfheim wird aus zwei Schachtbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1126, 1334 der Gemarkung Tapfheim Grundwasser entnommen und über ein Schlammabsetzbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1130 wieder in das Grundwasser eingeleitet. Mit beschränkter Erlaubnis des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.02.1999, Az.: 34-642-1, befristet bis 28.02.2019, wurde der Betreiberin die Grundwasserentnahme für die Kieswäsche und die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers erlaubt. Die Entnahmemenge beträgt bei dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1334 der Gemarkung Tapfheim jährlich 500.000 m<sup>3</sup>, wobei max. 97 l/s bzw. max. 350 m<sup>3</sup>/Stunde entnommen werden dürfen. Bei dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1126 der Gemarkung Tapfheim beträgt die jährliche Entnahmemenge 170.000 m<sup>3</sup>, wobei die max. Entnahmemenge auf 33 l/s bzw. 120 m<sup>3</sup>/Stunde festgesetzt wurde. Die vorstehenden Entnahmewerte entsprechen auch der max. zulässigen Einleitmenge mittels einer Freispiegelleitung über das Schlammabsetzbecken in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1130 der Gemarkung Tapfheim. Nachdem die bisherige Erlaubnis abgelaufen ist, beantragte die Wanner + Märker GmbH & Co. KG nun die Neuerteilung der Erlaubnis im bisherigen Umfang.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Verfahren durch, da das Vorhaben der Wanner + Märker GmbH & Co. KG eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese soll als beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayWG erteilt werden.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens war auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskri-

terien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die Brunnen befinden sich auf der Betriebsfläche der Wanner + Märker GmbH & Co. KG, welche sich im Vorranggebiet für die Gewinnung von Kies befindet.

Durch die Entnahme des Grundwassers aus den zwei Brunnen kann es allenfalls zu punktuellen Absenkungen mit geringer Reichweite durch die Absenktrichter im Brunnenbereich kommen. Bei der Kieswäsche werden keine Zusätze verwendet. Das entnommene Grundwasser wird nach der Materialaufbereitung wieder fast vollständig dem Grundwasser über das Schlammabsetzbecken zugeführt. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

Da die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung bereits seit dem Jahr 1999 besteht, erfolgt kein weiterer Flächenverbrauch. Weiterhin kommt es zu keiner neuen Versiegelung des Bodens durch bauliche Maßnahmen und somit zu keiner weiteren Bodenbeeinträchtigung, da die Brunnen bereits bestehen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass es auch zu keiner negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden kommt.

Der Brunnen 2 liegt zwar teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Donauauen Blindheim-Donaumünster“, dem SPA-Gebiet „Donauauen“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Blindheim und Tapfheim“. Die angrenzenden bereits rekultivierten Seen und ein Teil des Kieswerkes liegen in einem amtlich biotopkartierten Gebiet. Die bloße Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung führen jedoch zu keiner Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete und der Biotope.

Neue nachteilige Auswirkungen entstehen auch nicht für die Tierwelt. Das betroffene Gebiet ist bereits seit langem vom Kiesabbau geprägt.

Gleiches gilt für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie für die weiteren in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, eingeholt werden.

Donauwörth, den 14.09.2020

Hegen  
Regierungsdirektor

## **Nr. 2**

### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ (8. Änderungssatzung)**

**Der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ (Verbandssatzung) vom 04.06./ 02.07.1976 i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 21.11.2008.**

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.20 vom 24.09.2020

## **§ 1**

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000 EUR mit sich bringen;

## **§ 2**

§ 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Verbandsversammlung beschließt, unabhängig der Durchführung der überörtlichen Rechnungsprüfung, endgültig über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Kaisheim, 24.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“

Martin Scharr

1. Vorsitzender

## **Nr. 3**

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ Landkreis Donau-Ries**

#### **3. Änderung zur Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“**

Die Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Gruppe Neuhof“ vom 23.05.1977, zuletzt geändert am 18.10.2016, wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2020 wie folgt geändert:

## **§ 1**

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000 EUR mit sich bringen;

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.20 vom 24.09.2020

Kaisheim, den 24.07.2020,

Martin Scharr  
1. Vorsitzender

#### **Nr. 4**

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wemding (Verbandssatzung)**

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Wemding (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) -BayRS 2020-6-1-1 - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)- BayRS 2020-1-1-1 - folgende am 18.06.2020 beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 25.08.2020; 200-027-205/1.3 (AZ) genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

#### **§1**

##### **Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Wemding".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 86650 Wemding, Marktplatz 3.

#### **§2**

##### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom (ohne Datum) von der Verwaltungsgemeinschaft Wemding geführt.

#### **§3**

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit: Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 81,28 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 34,84 €.

Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Es wird eine Sonderzuwendung gewährt (Art. 53, 54, 55 KWBG).

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 35,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4**

##### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### **§ 5**

##### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

- (1) **Diese** Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 09. September 2014 außer Kraft.

**Schulverband Wemding**

**Dr. Martin Drexler**  
**Verbandsvorsitzender**

**Nr. 5**

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fünfstetten-Gosheim (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Fünfstetten-Gosheim (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2024-6-1-I sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 11.08.2020, Az. 200-027-205/1.3, rechtsaufsichtlich genehmigte

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):**

**§ 1**

**Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Fünfstetten-Gosheim“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 86681 Fünfstetten, Schulberg 6.

**§ 2**

**Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

**§ 3**

**Ehrenamtliche Tätigkeit: Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).



- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Der Kassenverwalter des Schulverbandes erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 520,00 €.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort bzw. dem Verbandsitz stattfinden;
  - b) wenn sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
  - c) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a) und b) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### § 4

##### Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:  
Vorsitzender: Harald Müller, Beisitzer: Probst Daniel

#### § 5

##### Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 10.07.2014 außer Kraft.

Fünfstetten, den 08.07.2020  
SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG  
FÜNFSTETTEN-GOSHEIM

Bickelbacher  
Verbandsvorsitzender

## Nr. 6

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe, Landkreis Donau-Ries

#### Haushaltssatzung 2020

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Versorgung der Altisheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.  
Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	344.100 EUR
Vermögenshaushalt	1.467.200 EUR
Gesamthaushalt	1.811.310 EUR

#### § 2 – Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

#### § 3 - Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 4 - Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

#### § 5 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen sind in Höhe von 600.000 EUR vorgesehen.

#### § 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

#### § 7 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

#### § 8 – Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kaisheim, den 29.07.2020

Peter Müller  
Verbandsvorsitzender

### **Nr. 7**

#### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) — Verbandssatzung**

##### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

§ 2 Kassengeschäfte

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 4 Finanzbedarf

§ 5 Rechnungsprüfung

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 7 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-1 — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-1 — folgende am 21.07.2020 beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 05.08.2020, Gesch.-Nr. 200-027-205/1.3, genehmigte

##### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Schulverbandes**

- 1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule).

2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Nördlingen.

## **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Nördlingen geführt.

## **§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

2) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die der Schulbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG. Satz 1 gilt nicht für den Schulverbandsvorsitzenden und dessen Vertreter.

3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **315 Euro**. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Laufbahnbeamten der Besoldungsordnungen A und B nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 Euro**. Die Aufwandsentschädigung darf in einem Jahr die Entschädigung, die der Vorsitzende erhält, nicht überschreiten.

4) Die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von **15 Euro**.

5) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von **50 Euro**, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Anträge gewährt.

7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4**

##### **Finanzbedarf**

1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahme nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.

2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### **§ 5**

##### **Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist von dem zuständigen Sachgebiet der Mitgliedsgemeinde Stadt Nördlingen umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

**§ 6**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.09.2012 außer Kraft.

Nördlingen, den 25.08.2020

David Wittner

Schulverbandsvorsitzender

**Nr. 8**

**Bevölkerungsstand am 30.06.2020**

<b>09779000</b>	<b>Landkreis Donau-Ries</b>	<b>Schwaben</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		<b>insgesamt</b>
09779111	Alerheim	1 670
09779112	Amerdingen	862
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 767
09779117	Auhausen	1 005
09779126	Buchdorf	1 878
09779129	Daiting	789
09779130	Deiningen	1 809
09779131	Donauwörth, GKSt	19 563

09779136	Ederheim	1 140
09779138	Ehingen a.Ries	767
09779146	Forheim	556
09779147	Fremdingen	2 098
09779148	Fünfstetten	1 317
09779149	Genderkingen	1 221
09779154	Hainsfarth	1 434
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 550
09779162	Hohenaltheim	610
09779163	Holzheim	1 150
09779167	Huisheim	1 644
09779169	Kaisheim, M	3 852
09779176	Maihingen	1 225
09779177	Marktoffingen	1 314
09779178	Marxheim	2 601
09779180	Megesheim	801
09779181	Mertingen	4 055
09779184	Mönchsdeggingen	1 423
09779186	Monheim, St	5 144
09779185	Möttingen	2 625
09779188	Munningen	1 751
09779187	Münster	1 391
09779192	Niederschönenfeld	1 503
09779194	Nördlingen, GKSt	20 570
09779196	Oberndorf a.Lech	2 605
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 181
09779198	Otting	764
09779201	Rain, St	8 998
09779203	Reimlingen	1 305
09779206	Rögling	661
09779217	Tagmersheim	1 111
09779218	Tapfheim	3 858

09779224	Wallerstein, M	3 389
09779226	Wechingen	1 423
09779228	Wemding, St	5 808
09779231	Wolferstadt	1 085
	zusammen	134 273

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**